

„Duogynon“^{BA} Legten Staatsanwälte Gesetze falsch aus?

F 327 J 0

MARTINA KEMPF, Berlin
Empört und verbittert reagierten die Mitglieder der „Interessengemeinschaft Duogynon-geschädigter Kinder“ auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Herstellerfirma Schering. „Wir werden uns das nicht gefallen lassen“, versichert die Vorsitzende Helma Nastali, Mutter einer achtjährigen, schwer herz- und kreislaufkranken Tochter.

„Die Staatsanwaltschaft am Landgericht Berlin hat unglaublich oberflächlich gearbeitet, zum Beispiel Studien von Schering ungeprüft übernommen“, lautet der Vorwurf der 31jährigen Siegbert Setsevit, Anwalt der Interessengemeinschaft, berichtet von unzähligen Anträgen, die das Gericht ignoriert haben soll. „Die Begründung, mit der das Verfahren eingestellt wurde, zeigt, daß die Staatsanwälte die Gesetze falsch auslegen“, sagt der Anwalt, der beim Kammergericht bereits Beschwerde eingelegt hat.

Diese Begründung gab selbst Bundesministerin Antje Huber – früher der Interessengemeinschaft nicht sehr behilflich – Anlaß zur Bezeichnung „unerhört“.

„Strafvorschriften schützen menschliches Leben erst nach der Geburt“, lautet der Kernsatz der Einstellungsverfügung. Dazu Jürgen Just, Berliner Justizpressesprecher: „Unser Strafgesetzbuch enthält Bestimmungen hinsichtlich der Körperverletzung und der Abtreibung. Der erste Fall trifft nicht zu, da geborenes Leben damit gemeint ist. Eine Abtreibung liegt aber auch nicht vor, und weitergehende Regelungen haben wir nicht.“

Just verweist darauf, daß bereits im Contergan-Fall die Frage nicht abschließend geklärt worden sei und das Verfahren nicht mit einer Verurteilung geendet habe. Im Duogynon-Verfahren habe sich Schering zwar nach dem Arzneimittelgesetz möglicherweise strafbar gemacht, aber Verstöße hätten sich nicht nachweisen lassen.

Duogynon, ein Östrogen-Gesta-

gen-Gemisch, wurde bis Februar 1978 als Schwangerschaftstest und als Regulativ beim Ausbleiben der Periode verwendet. Es wurde vom Markt genommen, als der Verdacht aufkam, es könnte Mißbildungen bei Kindern verursachen.

„Natürlich muß man sich fragen, ob es nicht eine Lücke im Gesetz gibt“, sagt Just. „Aber müßte man dann nicht jede Mutter, die während der Schwangerschaft raucht oder Schnaps trinkt, strafrechtlich verfolgen?“

Siegbert Setsevit versteht nicht, daß die Staatsanwaltschaft nach zweijähriger Ermittlung aufgibt: „Man hat mir bereits am 13. September 1980 gesagt, ich sollte keine weiteren Fälle einreichen, da man beabsichtige, das Verfahren einzustellen.“ 500 Kinder seien bereits betroffen, und nach Ansicht von Helma Nastali könnten es jederzeit mehr werden. „Duogynon gibt's zwar nicht mehr, dafür aber das gleiche Präparat unter dem Namen Ostro-Primolut.“ Auf der Packung steht der Hinweis: „Darf nur einge-

nommen werden, wenn Schwangerschaft ausgeschlossen.“

Der Zusammenhang zwischen der Einnahme des hochdosierten Hormonpräparates und behinderten Kindern ist noch nicht schlüssig bewiesen worden. Die Ermittlungen gehen nun nicht weiter. Aber 500 Frauen und Hunderte weiterer in Großbritannien und Skandinavien, die das Präparat während der Schwangerschaft eingenommen haben, zweifeln nicht an der Ursache. 200 von ihnen haben sich in Deutschland in der Interessengemeinschaft zusammengefunden. Wegen der behinderten Kinder spielen sich in Ehen erschütternde Szenen ab. Manche scheiterte sogar. Sie war den Belastungen eines behinderten Kindes nicht gewachsen. „Mein Mann wurde zum Alkoholiker. Er konnte das Zusammenleben mit dem kranken Jungen nicht ertragen“, klagt eine junge Frau.

Helma Nastali findet, daß der Fall Duogynon“ vollkommen falsch behandelt wird: „Ein Pharmaunternehmen sollte nicht die

Schädlichkeit, sondern vielmehr die Unschädlichkeit eines Medikamentes nachweisen müssen!“

Auch die katholische Kirche zeigt sich befremdet über die Berliner Staatsanwälte. Johannes Niemeyer, stellvertretender Leiter des Kommissariats der Bischöfe in Bonn, in einer „vorläufigen“ Stellungnahme: „Diese Entscheidung ist entsprechend den Gesetzen entweder nicht richtig, oder aber der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine Lücke im Gesetz zu schließen. Alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte sollten hier an einem Strang ziehen!“ Vom ethischen Standpunkt aus sei es keine Frage, daß menschliches Leben – „in welchem Stadium auch immer“ – vor Schädigungen zu schützen sei. Dies unterstrich auch eine Sprecherin des Bundesgesundheitsministeriums: „Jahrelang haben wir angesichts des Paragraphen 218 auf den Schutz menschlichen Lebens vor der Geburt gepocht – und dann kommt so eine Begründung!“

Seite 6: Und das Leben?

Und das Leben? KK

Soweit die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Schering AG mit der Begründung eingestellt hat, ein Nachweis, daß „Duogynon“ das werdende Leben schädige, sei nicht zu erbringen, ist dagegen schwerlich etwas einzuwenden. Denn dazu müßte der Gegenbeweis geführt werden. Stutzig macht jedoch die nachgeschobene Begründung, der Fötus genieße nicht den Schutz des Strafrechts. Denn das Grundgesetz garantiert nicht nur das Leben im Mutterleib, sondern auch seine körperliche Unversehrtheit.

Hier entstehen Fragen: Hat der Streit um den Paragraphen 218 dazu geführt, daß das werdende Leben im Verständnis vieler vogelfrei wurde? Und wie will Frau Minister Huber, die zu Recht die Begründung der Staatsanwaltschaft kritisiert, in Zukunft den neugefaßten 218 vertreten, der in den ersten 13 Tagen nach der Empfängnis das werdende Leben nicht als schutzwertes Gut begreift? Denn die Schädigungen am Fötus können durch „Duogynon“ nur in den ersten Tagen entstanden sein, war es doch ein Mittel zur Schwangerschaftsfeststellung. Wenn aber seine körperliche Unversehrtheit in diesem Zeitraum geschützt sein soll, ist es sein Leben allemal.

Die Staatsanwaltschaft muß sich sagen lassen, daß sie mit ihrer fragwürdigen Hilfsbegründung Zweifel weckt, ob sie beim Nachweis der Ursächlichkeit sorgfältig genug vorgegangen ist.